





Daß alle

Sandes = Kinder

auf einheimischen

UNIVERSITÄTEN

studiren,

Wiedrigenfalls in

**Sr. Königl. Majestät
Sanden**

keine Beforderung hoffen sollen.

De Dato, Berlin, den 14. October 1749.

HARBESHADE,

gedruckt bey dem Königl. Preußl. Regierungs- / Buchdrucker Heim. Wilh. Friderich.



Wir **F**riederich
von Gottes Gnade
den König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst/ Sou-
verainer und Oberster Herzog von Schle-
sien/ Souverainer Prinz von Oranien/ Neuf-
chatel und Vallengin, wie auch der Graf-
schaft Glas/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cle-
ve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der
Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und
Crossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/
Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wen-
den/ Schwerin/ Rastenburg/ Ost-Friessland
und Moers/ Graf zu Hohenzollern/ Müppin/
der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklen-
burg/ Schwerin/ Eingen/ Bühren und Lehr-
dam, Herr zu Ravensstein/ der Lande Rostock/
Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und
Breda 2c. 2c. Thun kund und sügen hier-
mit zu wissen; Nachdem Wir mißfällig
wahrgenommen/ daß derer schon vorhin er-
gange

gangenen Declarationen ohnerachtet / verschiedene Unserer Landes-Kinder sich auf auswärtige Universitäten begeben / ihr Geld daselbst verzehren / und gleichwohl ein mehrers nicht / als auf einheimischen Universitäten hätte geschehen können profitiren und erlernen ; Daß Wir daher aus Landes-Väterlicher Vorsorge bewogen / nöthig zu seyn erachten / Unseren höchsten Willen durch dieses erneuerte Edict, allen Unsern getreuen Vassallen und Unterthanen / keinen davon ausgenommen / näher zu eröffnen und kund zu thun ;

Ordnen und befehlen demnach allergnädigst / daß von nun an und hinkünftig alle diejenige, welche sich denen Studiis widmen / und Beförderung in Unsern Landen hoffen wollen / nicht auf auswärtige / sondern auf einheimische Universitäten gehen / auch nicht etwa nur zum Schein sich daselbst immatriculiren lassen / sondern würclich ihre Studia daselbst absolviren / und daß solches geschehen / mittelst eines Testimonii gehörig darthun sollen.

Alle

Allermassen sämtlichen Professoribus Un-
serer Universitäten insbesondere / hiermit
aufgegeben und eingebunden wird / ein wach-
sames Auge darauf zu haben / daß diejenige/
die sich in der Matricul verzeichnen lassen/
sich würcklich als Studiosi verhalten / denen
Studiis obliegen / und sonst überall ihrer
Schuldigkeit ein Gnügen thun.

Urkundlich unter Unserer höchst eigen-
händigen Unterschrift und aufgedruckten
Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin den
14^{ten} October 1749.

Eriderich.



S. v. Marschall. v. Danckelmann.

Kg 2962 40

ULB Halle 3
003 060 314



Sb.

V018





WAWA

Daß alle

Landesrinder

auf

UNIVERSITÄTEN

st

Wiedrig

Sr. König

Land

keine Beforderung

De Dato, Berlin, den 14.

HAMBURG

gedruckt bey dem Königl. Preussl. Regierungs-Buchdr

